



Förderaufruf:

# On-Demand-Ridepooling in Nordrhein- Westfalen

## 1. Zielsetzung

Um die für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen, ist eine Beschleunigung der Mobilitätswende notwendig. Hierbei will das Land Nordrhein-Westfalen den Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) am Modal Split erhöhen. Um mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen, ist ein modernes, barrierefreies und vernetztes Angebot mit Fokus auf die Nutzungsfreundlichkeit eine zielgerichtete Maßnahme. Diese Anforderungen auch in Zeiten und Räumen mit geringer Nachfrage zu gewährleisten, stellt Aufgabenträger, Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen vor Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, ermöglicht die fortschreitende Digitalisierung innovative Mobilitätsoptionen.

Unabhängig von Haltestellen und Fahrplänen werden beim Linienbedarfsverkehr in einem fest definierten Betriebsgebiet Fahrtwünsche auf Abruf gebucht. Ein Algorithmus bündelt ähnliche Fahrtwünsche der Kunden und bringt sie zu einem ÖPNV-Verknüpfungspunkt oder direkt zum Ziel. Die flexibel buchbaren Verkehre ergänzen das reguläre Nahverkehrsangebot dann und dort, wo sich klassische Nahverkehrslinien nicht lohnen oder wo das Angebot gezielt ergänzt werden soll. Im Rahmen des im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Engagements für die Förderung innovativer Mobilitätslösungen im Land Nordrhein-Westfalen schreibt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr einen Förderaufruf für Linienbedarfsverkehre gemäß § 44 PBefG, folgend auch On-Demand Ridepooling genannt, in nachfrageschwachen Räumen und Zeiten aus.

## 2. Fördervoraussetzungen

Die Förderung zielt auf die Implementierung eines landeseinheitlichen Hintergrundsystems sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von On-Demand Ridepooling ab. Daher haben alle geförderten Projekte das in Ausschreibung befindliche landeseinheitliche Hintergrundsystem ([On-Demand Plattform NRW](#) voraussichtlich verfügbar ab Ende 2025) zu nutzen. Innovative Tarifansätze sind nach Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein Westfalen möglich.

Die Förderung kann gewährt werden für Projekte, die überwiegend den Funktionstypen der Grund- und Lückenschlussmobilität zuzuordnen sind und mehrere der folgenden Ziele verfolgen:

- Entwicklung einer einheitlichen Governance-Struktur für gebietskörperschaftsübergreifende Kooperationen (bspw. standardisierte bzw. automatisierte Verrechnung von Betriebsleistungen, gemeinsame Personal- oder Fahrzeugdisposition, etc.)
- Nutzung gesammelter Daten zur Identifikation potenzieller neuer Linienverbindungen oder Entwicklung von Ansätzen zur Implementierung von kombinierten Linien-/On-Demand-Verkehren
- Ansätze für die Betriebsoptimierung (Erhöhung der Poolingrate, Vorbestellungen, Anfahrt von Mobilstationen, Verknüpfung mit dem liniengebundenen ÖV, etc.)

Darüber hinaus können weitere Ziele verfolgt werden, z.B.:

- Einsatz von ÖPNV-Steuern und temporär ungenutzten Fahrzeugen, Einsatz von Bürgerbussen oder weitere Ansätze zur wirtschaftlichen Abwicklung von Überhangverkehren
- Ansätze zur Reduktion von Akzeptanzhemmnissen.

Auch Bestandsverkehre können zuwendungsberechtigt sein, wenn ein grundlegend umgestaltetes Betriebskonzept verwendet wird, das erstmalig die vorgenannten Ziele verfolgt.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Die Förderung wird auf Grundlage der folgenden Regelungen ausgesprochen:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) § 14 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (GV.NRW S. 196) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG vom 30.11.2007 in den jeweils geltenden Fassungen,
- c) § 44 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung sowie der
- d) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

### **4. Zuwendungsberechtigte**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Aufgabenträgers nach § 3 ÖPNVG NRW beizufügen, soweit die Antragstellung nicht bereits durch diesen erfolgt.

### **5. Zuwendungsfähige Ausgaben, Förderhöhe, Förderdauer**

Zuwendungsfähig sind die durch den Betrieb des On-Demand Ridepooling Angebotes entstehenden Betriebskostendefizite. Dies beinhaltet Sachkosten und Personalkosten für den Betrieb. Ausgenommen sind die Ausgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen. Ausgaben für Miete oder Leasing von Fahrzeugen oder die anteilig auf die Projektlaufzeit entfallenen Abschreibungen können anstelle der Anschaffungskosten für die Projektlaufzeit berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Abschreibungen ist die Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils

aktuellen Fassung heranzuziehen. Die Barrierefreiheit der On-Demand Ridepooling Verkehre muss berücksichtigt werden.

Werden im Rahmen der Einführung von On-Demand Ridepooling Angeboten bisherige Linienverkehre eingestellt, sind die eingesparten Ausgaben für den Linienbetrieb als Einnahmen für den On-Demand Ridepooling Betrieb anzusetzen. Die eingesparten Ausgaben mindern entsprechend das Defizit des On-Demand Ridepooling Verkehrs.

4 % der Fördersumme hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für Kommunikationsmaßnahmen des Förderprojektes aufzuwenden.

Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 400.000 Euro für die gesamte Projektlaufzeit begrenzt. Diese erfolgt als Anteilsfinanzierung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Der Fördersatz ist degressiv gestaltet und beträgt im ersten Projektjahr 50 Prozent, im zweiten Projektjahr 40 Prozent und im dritten Projektjahr 30 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskostendefizite.

Die Projekte können für mindestens 24 und höchstens 36 Monate im Zeitraum zwischen 2026 und 2028 beantragt werden.

## **6. Tarif**

Für die förderfähigen On-Demand Ridepooling Verkehre soll der Aufgabenträger gemäß § 3 ÖPNVG NRW einen Tarif basierend auf eezy.nrw anwenden (gegebenenfalls On-Demand Landestarif).

In der Grundmobilität muss die Anerkennung von Bartarif und Zeitkarten als Fahrtberechtigung (100% Rabatt auf Gesamtpreis) sichergestellt werden. Innovative Tarifansätze mit der Zielrichtung der Optimierung des Betriebs sind nach Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen möglich.

## **7. Datenschnittstellen**

Die Antragstellenden haben sich mit dem Aufgabenträger und dem Kompetenzzentrum Digitalisierung (KCD NRW) abzustimmen, relevante Datensätze sind in einem geeignetem Schnittstellenformat darzustellen.

## **8. Anschlussfinanzierung**

Eine Anschlussfinanzierung des Vorhabens im Rahmen dieses Aufrufes ist ausgeschlossen. Bei Antragstellung ist ein Finanzierungskonzept vorzulegen, welches darstellt, wie der Betrieb auch nach dem Auslaufen der Förderung finanziert werden kann. Hierbei ist die Weiterfinanzierung über mindestens zwei Folgejahre darzustellen.

## **9. Evaluation**

Das Gesamtprojekt wird evaluiert und die Antragstellenden sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken. Dieses setzt eine umfassende Bereitstellung von Daten mindestens über Betriebszeiten, Fahrzeugeinsatz, Personaleinsatz, Kosten des Betriebs, Fahrgastzahlen (differenziert nach Tageszeit und Wochentag) und der durchschnittlichen Reiseweite voraus.

Mit Bewilligung des Projektes erklärt sich der Fördernehmerin bzw. Fördernehmer bereit, an einem jährlichen Abstimmungstermin des für Verkehr zuständige Ministerium teilzunehmen. Ziele des Abstimmungstermins zwischen Fördergeber und den Fördernehmerinnen bzw. den Fördernehmern sind Erfolgskontrolle und Berichtswesen.

Die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer tragen bis zu 24 Monate nach Abschluss des Projekts bei vom für den Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen organisierten Veranstaltungen als Referierende zur Verfügung.

## **10. Antragsverfahren**

Anträge können bis zum 31.12.2025 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen gestellt werden.

Der Antrag ist auf den Vordrucken der Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW zu stellen. Es sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Kosten-/Finanzierungsplan
- Zeitplan
- Projektskizze (Darstellung der Leistungsfähigkeit des On-Demand-Ridepooling-Verkehrs sowie des Bedienegebietes, Entwurf der Antragsunterlagen nach PBefG sind beizufügen)
- politischer Beschluss zur Durchführung des Projektes
- Finanzierungskonzept zur Fortführung des Projektes
- ggf. Weiterleitungsverträge bei interkommunalen Verkehren

## **11. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

In der Kommunikation und bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sind das Logo des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der Marke „mobil.nrw“ zu nutzen und die Pressestelle des Ministeriums ist einzubeziehen. Hierzu zählen ebenso nachträglich während der Förderphase neu entwickelte Kommunikation und Logos der Produktfamilie „mobil.nrw“ bzw. „eezy.nrw“. Auf geförderten Fahrzeugen sind die Logos an geeigneter sichtbarer Stelle anzubringen. Die Entwicklung einer eigenen Untermarke für die lokal-regionale Identifikation des Projektes ist zulässig.

Kontakt

**Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Referat VII B3 – Mobilitätsmanagement, kommunale Mobilitätskonzepte

Emilie-Preyer-Platz 1

40479 Düsseldorf